

Richtlinien für die Krankenhausseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Krankenhausseelsorge-Ordnung (KHSO))

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Staatskirchenrechtliche Grundlagen der evangelischen Krankenhausseelsorge
2. Mitarbeitende
3. Qualifizierung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden
4. Ehrenamtliche Mitarbeit
5. Durchführung des Dienstes
6. Rahmenbedingungen für den Dienst auf Krankenhauspfarrstellen
7. Struktur/Aufbau der Krankenhausseelsorge
8. Stellenerrichtung und Stellenbesetzung
9. Dienstaufsicht – Dienstordnung – Visitation
10. Finanzierung der Krankenhausseelsorge
11. Die Krankenhausseelsorge in den kirchlichen Strukturen
12. Inkrafttreten

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ist dazu beauftragt, durch ihr Handeln in Wort und Tat Gottes Heil in Jesus Christus den Menschen in ihre jeweilige Situation hinein zu bezeugen. Eine wesentliche Aufgabe christlicher Seelsorge ist deshalb die Zuwendung zu den Kranken. Sie nimmt damit ein Herzstück der Verkündigung, des Wirkens und des Auftrages Jesu auf. Die Krankenhausseelsorge begegnet dabei Menschen in Krisen-, Grenz- und Übergangssituationen. Sie will Botschafterin der Liebe Gottes sein, die jeden Menschen unabhängig von seiner kulturellen und religiösen Prägung in Krankenhäusern einschließlich der Fach- und Rehabilitationskliniken sucht.

Die Krankenhausseelsorge ist Teil des Handlungsfeldes 4 „Seelsorge und Beratung“.

1. Staatskirchenrechtliche Grundlagen der evangelischen Krankenhausseelsorge

Die Krankenhausseelsorge gehört zu den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche. Sie ist Ausdruck des Grundrechts auf freie Religionsausübung und des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 141 Weimarer Reichsverfassung, Art. 107 und 148 der Bayerischen Verfassung und gemäß Art. 17 Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern institutionell gewährleistet.

Der Freistaat Bayern sorgt in den von ihm getragenen Krankenhäusern für den Zugang zu den Patienten und durch die Erfassung und Weitergabe von Patientendaten für die Möglichkeit, seelsorglich tätig zu sein und wirkt bei Krankenhäusern anderer Träger darauf hin (Art. 17 Staatsvertrag).

In den vom Freistaat Bayern getragenen Einrichtungen beteiligt er sich an den Kosten der Seelsorge, ohne auf die inhaltlich religiöse Gestaltung Einfluss zu nehmen.

Die Krankenhausverwaltung ist verpflichtet, Patienten bei der Aufnahme die Möglichkeit zu geben, sich freiwillig über ihre Religionszugehörigkeit zu äußern (Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 WRV, vgl. auch Art. 27 Abs. 2 Bayer. Krankenhausgesetz). Diese Daten sind je nach Konfession dem zuständigen Seelsorger bzw. der zuständigen Seelsorgerin zugänglich zu machen. Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen sollen insbesondere dann informiert werden, wenn der Gesundheitszustand von

Patienten eine akute Lebensgefahr befürchten lässt und eine seelsorgliche Betreuung gewünscht worden ist.

2. Mitarbeitende

Evangelische Krankenhauseelsorge wird von folgenden Gruppen kirchlicher Mitarbeitender wahrgenommen:

2.1 Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen

Sie besuchen ihre Gemeindeglieder im Krankenhaus. Außerdem sind sie für die Seelsorge in dem Krankenhaus zuständig, das in ihrem Sprengel liegt, soweit dies in der Stellenbemessung bzw. Landesstellenplanung berücksichtigt ist und/oder keine andere Regelung getroffen wurde.

Das Nähere wird in der Dienstordnung geregelt.

2.2 Pfarrer und Pfarrerinnen auf Krankenhauspfarrstellen

Ihnen ist vom Landeskirchenrat eine Krankenhauspfarrstelle übertragen. Das Nähere wird in der Dienstordnung geregelt.

2.3 Pfarrer und Pfarrerinnen mit Teildienstauftrag

Ihnen ist, ggf. neben anderen Aufgaben, ein fest umrissener Teildienstauftrag in der Krankenhauseelsorge übertragen. Das Nähere wird in der Dienstordnung geregelt.

2.4 Mitarbeitende mit theologischer und seelsorglicher Qualifikation im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Diakon, Diakonin¹, Religionspädagoge, Religionspädagogin auf Gemeindestellen²).

Ihnen ist ein fest umrissener Auftrag in der Krankenhauseelsorge übertragen. Das Nähere wird in der Dienstordnung geregelt.

2.5 Mitarbeitende mit theologischer und seelsorglicher Qualifikation im privatrechtlichen Dienstverhältnis

Ihnen ist ein fest umrissener Auftrag in der Krankenhauseelsorge übertragen. Das Nähere wird in der Dienstordnung geregelt.

2.6 Ehrenamtlich Mitarbeitende

Die Mitarbeit von Personen, die ehrenamtlich in der Krankenhauseelsorge tätig sind, hat eine eigene Qualität. Das Prädikantengesetz³ regelt die Voraussetzungen für die Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (vgl. Abschnitt 4 dieser Ordnung).

3. Qualifizierung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden

Krankenhauseelsorge hat es in verdichteter Form mit kranken, leidenden oder sterbenden Menschen, mit deren Angehörigen und den in der Krankenhauseelsorge betreuenden Mitarbeitenden in den unterschiedlichen Berufen zu tun. Sie stellt sich dabei einer Fülle religiöser, ethischer und zwischenmenschlicher Herausforderungen. Dafür ist eine besondere Feldkompetenz notwendig.

3.1 Persönliche Voraussetzungen

Wichtig ist eine gefestigte pastorale Identität im Sinne der Pastoralpsychologie in einem multiprofessionellen Umfeld.

3.2 Theologische Qualifikation

Grundlegend ist eine entsprechende theologische Ausbildung. Sie wird weitergeführt durch die Reflexion der eigenen Lebens- und Glaubensgeschichte und der damit verbundenen Spiritualität.

3.3 Seelsorgeausbildung

3.3.1 Haupt- und nebenamtliche Krankenhauseelsorger und -seelsorgerinnen

Für den hauptamtlichen seelsorglichen Dienst in der Krankenhauseelsorge ist eine pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge (Kurse bzw. Zertifikat der Klinischen Seelsorgeausbildung [KSA] oder vergleichbare Ausbildungen [z.B. KSPG]) Voraussetzung.

Wo eine spezielle pastoralpsychologische Ausbildung nicht vorhanden ist, sind besondere seelsorgliche Erfahrungen und Fähigkeiten in den bisherigen Beurteilungen nachzuweisen. Zudem muss die Bereitschaft zur Weiterbildung in Seelsorge gegeben sein.

Bei Stellenausschreibungen, die die Mitarbeit der Seelsorge in einem medizin-ethischen Beratungsgremium (z.B. Ethikkomitee o.ä.) erfordern, wird erwartet, dass eine entsprechende Qualifikation nachgewiesen bzw. erworben wird.

3.3.2 Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen mit Krankenhausseelsorge-Auftrag

Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen (vgl. 2.1), zu deren Dienstaufgaben Seelsorge im Krankenhaus gehört, wird empfohlen, sich für diesen Dienst fortzubilden (z.B. durch einen KSA- oder KSPG-Kurs oder andere spezielle Fortbildungsmaßnahmen).

3.3.3 Andere Mitarbeitende in der Krankenhausseelsorge

Bei anderen Mitarbeitenden in der Krankenhausseelsorge richtet sich die Intensität der Seelsorgeausbildung nach dem Umfang und den seelsorglichen Erfordernissen des Einsatzbereiches.

Ehrenamtliche nehmen sachentsprechend an den für sie entwickelten Ausbildungskursen für die Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge teil (vgl. 4.2).

3.4 Supervision und Fortbildung

In der Krankenhausseelsorge tätige Seelsorger und Seelsorgerinnen nutzen die Möglichkeiten praxisbegleitender Einzel- bzw. Gruppensupervision, kollegialer Beratung und Fortbildungen.

Es gelten die Fortbildungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung⁴.

4. Ehrenamtlich Mitarbeitende in der Krankenhausseelsorge

4.1 Rahmenbedingungen

Für die ehrenamtlich Mitarbeitenden gelten die Regelungen des Ehrenamtsgesetzes⁵ und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen⁶.

Die Gewinnung obliegt dem zuständigen Krankenhausseelsorger bzw. der zuständigen Krankenhausseelsorgerin. Er bzw. sie hat für deren fachliche Aus- und Fortbildung sowie kontinuierliche Begleitung zu sorgen.

4.2 Voraussetzungen

Ehrenamtliche Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge erfordert eine spezielle Eignung. Dabei sind insbesondere Kriterien wie psychische Stabilität und Belastbarkeit, Kommunikationsfähigkeit und die zeitlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Dazu werden Ausbildungskurse angeboten. Ausbildungsmodelle sind bei der Arbeitsgemeinschaft für evangelische Krankenhausseelsorge in Bayern zu erhalten.

Die Teilnahme ist verpflichtend, es sei denn, es wird eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen.

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Wo in Krankenhäusern einschließlich der Fach- und Rehabilitationskliniken zur Leitung des Gottesdienstes Beauftragte mitarbeiten, geschieht dies in der Verantwortung des Dekanatsausschusses und, wo vorhanden, in der Verantwortung der Regionalkonferenz unter Einbeziehung der Verantwortlichen vor Ort. Es ist zu empfehlen, dass für diesen besonderen Dienst eine entsprechende Qualifikation in Form eines spezifisch angebotenen Kurses im Gottesdienst-Institut erworben wird.

4.3 Mitarbeit und Begleitung

Die ehrenamtliche Mitarbeit wird für einen definierten Zeitraum

und mit einem spezifizierten Arbeitsauftrag zwischen den Mitarbeitenden und den Hauptamtlichen bzw. dem oder der für die Seelsorge im Krankenhaus Verantwortlichen möglichst schriftlich vereinbart. Sie kann verlängert oder ggf. beendet werden. Dekan/Dekanin und Regionalkonferenz sind einzubeziehen.

Erwartet wird die regelmäßige Teilnahme an der vor Ort angebotenen Begleitung und Fortbildung.

4.4 Datenschutz – Verschwiegenheit – Legitimation

Ehrenamtlich in der–Krankhauseelsorge Mitarbeitende sind verpflichtet, seelsorgliche Verschwiegenheit und die Bestimmungen des Datenschutzes⁷ einzuhalten⁸.

Gemäß § 3 Abs. 2 Seelsorgeheimnisgesetz kann Ehrenamtlichen in bestimmten Fällen ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen⁹. Dies erfordert einen besonderen schriftlichen Auftrag im Sinne des Seelsorgeheimnisgesetzes durch den/die zuständige(n) Dekan/Dekanin.¹⁰ Ehrenamtlich in der Krankhauseelsorge Mitarbeitenden steht Versicherungsschutz entsprechend den landeskirchlichen Regelungen zu¹¹. Sie erhalten für die Zeit ihrer Mitarbeit eine schriftliche Legitimation oder einen Dienstausweis. Nach Beendigung ihres Dienstes kann über die Tätigkeit und die erworbene Qualifikation ein Ehrenamtsnachweis ausgestellt werden.

4.5 Einführung und Verabschiedung

Ehrenamtlich Mitarbeitende werden in einem Gottesdienst eingeführt. Dieser findet in der Regel im Krankenhaus statt. Bei Beendigung ihres Dienstes werden sie verabschiedet.

5. Durchführung des Dienstes

5.1 Arbeitsform und Aufgaben

5.1.1 Seelsorge

Seelsorge im Krankenhaus geschieht häufig im Sinn der Gehstruktur durch den Seelsorger bzw. der Seelsorgerin. Dabei ist darauf zu achten, dass Seelsorge ein Angebot ist, welches nur unter der Voraussetzung freiwilliger Zustimmung von Seiten des Patienten bzw. der Patientin geschieht. Wenn der Seelsorger bzw. die Seelsorgerin gerufen wird, ist dieser Bitte vorrangig nachzukommen.

Seelsorge beinhaltet in den verschiedenen Arbeitsgebieten (Akutkrankenhaus, Rehabilitation, Psychiatrie, Kinderkrankenhaus, Palliativstation etc.) eine Fülle unterschiedlicher Formen. Sie umfasst die Krisenintervention, den Einzelkontakt, die längere Begleitung, das Gruppengespräch etc. und richtet sich an Kranke, Angehörige und Mitarbeitende. Sie erfordert den jeweils angemessenen Umgang mit geprägten Ritualen (Taufe, Krankenabendmahl, Beichte, Gebet, Segnung, Salbung, Aussegnung) sowie die Entwicklung neuer Rituale zur Bewältigung von Krisen- oder Übergangssituationen.

5.1.2 Gottesdienst

Die gottesdienstlichen Angebote im Krankenhaus greifen in Form und Inhalt die besonderen Fragen, Bedürfnisse und Lebenssituationen der hier versammelten Gemeinde aus Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden im Licht des Evangeliums auf.

5.1.3 Aufgaben hinsichtlich der Institution Krankenhaus

Die Krankhauseelsorgenden schaffen und halten Kontakt zu den ärztlichen, pflegerischen, verwaltenden und sonstigen Diensten und Gruppen, die in einem Krankenhaus tätig sind.

Die Krankhauseelsorgenden suchen den Kontakt zu den

sonstigen Diensten des Krankenhauses und arbeiten mit dem Lehrpersonal zusammen. Sie stehen ggf. nach Maßgabe der Dienstordnung als Lehrkraft für die innerbetriebliche Fort- und Weiterbildung des medizinischen Personals zur Verfügung¹².

Bei Bedarf arbeiten sie in medizinethischen Beratungsgremien mit (z.B. Ethikkomitee).

5.1.4 Aufgaben hinsichtlich der Ökumene

Der evangelischen Krankenhauseelsorge ist es ein Anliegen, mit anderen zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern (ACK) gehörenden Konfessionen zusammen zu arbeiten. Dies erstreckt sich von der gemeinsamen Verantwortung für gottesdienstliche und seelsorgliche Angebote über die Öffentlichkeitsarbeit bis hin zur gemeinsamen Nutzung von räumlichen und personellen Ressourcen.

Dort, wo dies angezeigt ist, bemüht sich die evangelische Krankenhauseelsorge auch um Kontakt zu Vertretern und Vertreterinnen anderer Religionen¹³.

5.1.5 Vernetzung mit den Kirchengemeinden und anderen Partnern und Partnerinnen im Umfeld

Hauptamtliche Krankenhauseelsorger und -seelsorgerinnen vernetzen sich mit Kirchengemeinden sowie anderen wichtigen Handlungsfeldern im Einzugsbereich ihrer Kliniken (z.B. Einrichtungen der Diakonie oder Caritas, Beratungsstellen, Hospize bzw. Hospizvereine, ökumenische Partner, Seelsorge in anderen Kliniken der Umgebung, Notfallseelsorge etc.).

Sie sind Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für allgemeine und spezielle Fragen der Krankenhauseelsorge und bringen die Anliegen der Krankenhauseelsorge im Kirchenvorstand, in der Pfarrkonferenz und weiteren kirchlichen Gremien ein. Sie übernehmen Gottesdienste und beteiligen sich an Gemeindeveranstaltungen, insbesondere wenn sie mit der Krankenhauseelsorge in Verbindung stehen.

5.2 Präsenz und Erreichbarkeit

5.2.1 Präsenz

Die Krankenhauseelsorge als Angebot der Kirche und der Seelsorger bzw. die Seelsorgerin als Person müssen im Krankenhaus und darüber hinaus bekannt und bewusst gemacht werden. Dies wird vor allem durch eine quantitativ wie qualitativ angemessene und zuverlässige Präsenz auf den Stationen und in anderen Bereichen des Krankenhauses erreicht. Ergänzt wird diese Präsenz durch eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit (Aushänge, Infobroschüren etc.).

5.2.2 Erreichbarkeit

Zuverlässige Erreichbarkeit der Krankenhauseelsorger und -seelsorgerinnen ist notwendig. Dem Krankenhaus ist mitzuteilen, wie und zu welchen Zeiten der zuständige Seelsorger bzw. die zuständige Seelsorgerin erreicht werden kann.

Nicht abgedeckte Zeiten sind den Krankenhäusern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Regelungen zur organisierten Erreichbarkeit finden sich in der Musterdienstordnung (siehe Punkt 9).

5.2.3 Rufbereitschaft

Die seelsorgliche Krisenintervention, insbesondere die Begleitung Sterbender und ihrer Angehöriger sowie die Unterstützung des Personals in diesen Situationen, gehört zum substantiellen Kern von Krankenhauseelsorge. Der Umfang, in dem diese Aufgabe auch außerhalb der normalen Dienstzeiten wahrgenommen werden kann, hängt von den personellen Möglichkeiten ab, die hierfür vor Ort zur Verfügung stehen.

Demnach ist zwischen verschiedenen Formen einer "Notfallbereitschaft" zu unterscheiden. Dabei kommen je nach Kliniktyp und zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen unterschiedliche Modelle in Betracht: Von einer lückenlosen Rufbereitschaft (24 Stunden, 7 Tage) über solche einer mehr oder weniger ausgedehnten organisierten Erreichbarkeit bis hin zur Rufbereitschaft nur in konkreten Einzelfällen.

¹⁴Näheres regelt die Dienstordnung.

6. Rahmenbedingungen für den Dienst auf Krankenhauspfarrstellen

6.1 Umfang des Dienstbereiches

Eine Dienstordnung dient der Beschreibung und Strukturierung, Ordnung und Begrenzung der Arbeit und macht diese nach außen und in den zuständigen Gremien transparent. In ihr sollte Raum für die nötige Flexibilität bei akuten Notfällen sein. Die Dienstordnung versteht sich auch als Instrument für das gesamte Team.

6.2 Äußere Bedingungen

6.2.1 Räume:

Zur Ausübung der Krankenhausseelsorge sind folgende Räume erforderlich:

- eine Kapelle oder ein Gottesdienstraum,
- ein Büro mit angemessener Ausstattung,
- weitere Räume, die bei Bedarf (Gruppengespräche, Fortbildung etc.) mitbenutzt werden können.

6.2.2 Technische Ausstattung:

Zur Notfallbereitschaft sind technische Hilfsmittel unerlässlich. Einzelheiten zu Bereitstellung, Nutzung und Kostenübernahme der räumlichen und technischen Ausstattung sind mit dem Krankenhausträger durch Vereinbarung zu regeln. Hier ist der/die zuständige Dekan oder Dekanin im Benehmen mit dem Landeskirchenamt einzubeziehen (möglichst auch durch Nutzungsverträge). Für die Krankenhausseelsorger und -seelsorgerinnen wird bei Bedarf über den Dekanatsbezirk geregelt, dass ihnen die nötigen Arbeitsmittel zur Verfügung stehen.

6.2.3 Mitarbeitende im Büro:

Der Inhaber bzw. die Inhaberin einer ganzen Krankenhauspfarrstelle hat bei einer vollen Stelle Anspruch auf eine Verwaltungskraft im Umfang von wöchentlich 6 Stunden, bei einer halben Stelle im Umfang von wöchentlich 3 Stunden. Die entsprechenden Sätze werden in den jährlichen Haushaltsbekanntmachungen veröffentlicht. Dies gilt entsprechend für RE-Stellen im Krankenhausbereich.

6.3 Datenschutz:

Die Daten der evangelischen Patienten bzw. Patientinnen werden dem Krankenhausseelsorger bzw. der Krankenhausseelsorgerin zugänglich gemacht. Die speziell für das Krankenhaus und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geltenden Regeln des Datenschutzes sind zu beachten¹⁵. In Konfliktfällen ist der Datenschutzreferent bzw. die Datenschutzreferentin des Landeskirchenamtes heranzuziehen.

7. Struktur /Aufbau der Krankenhausseelsorge

7.1 Arbeitsgemeinschaft/Beirat

Die Arbeitsgemeinschaft ist der Zusammenschluss evangelischer Krankenhausseelsorgern und -seelsorgerinnen in Bayern. Hierzu gehören Seelsorger und -seelsorgerinnen unterschiedlicher Berufsgruppen auf Krankenhausstellen ebenso wie auf Gemeindestellen mit einem Dienstauftrag im Krankenhaus. Auch ehrenamtliche Krankenhausseelsorger und -seelsorgerinnen können

unter bestimmten Bedingungen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden¹⁶.

Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt und stärkt die Mitglieder in ihrem Dienst und fördert den Austausch untereinander. Auf der mehrtägigen Jahrestagung treffen sich die Mitglieder zum Austausch und zur Fortbildung.

Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft (Beirat) besteht aus dem oder der Vorsitzenden und sieben weiteren Beiratsmitgliedern aus den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Krankenhausseelsorge. Die Mitglieder der Leitung werden von der Hauptversammlung im Rahmen der Jahrestagung auf vier Jahre gewählt. Das Nähere regelt die Satzung der Arbeitsgemeinschaft Krankenhausseelsorge.

7.2 Regionaler Aufbau der Krankenhausseelsorge

7.2.1 Krankenhausseelsorge-Region

Die haupt- und nebenamtlich in der Krankenhausseelsorge Tätigen eines Dekanatsbezirks bzw. mehrerer Dekanatsbezirke bilden im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberkirchenrat/der zuständigen Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und im Benehmen mit dem Beirat der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Krankenhausseelsorge eine Krankenhausseelsorge-Region. Die Gründung einer solchen Region ist dem Seelsorgereferat im Landeskirchenamt bekannt zu geben.

7.2.2 Regionalkonferenz für Krankenhausseelsorge

Die in einer Krankenhausseelsorge-Region haupt- und nebenberuflich Tätigen bilden die jeweilige Regionalkonferenz für Krankenhausseelsorge. Diese beruft bis zu drei Beauftragte der ehrenamtlich in der Krankenhausseelsorge Tätigen als stimmberechtigte Mitglieder.

7.2.3 Regionalsprecher/Regionalsprecherin

Die Regionalkonferenz wählt aus dem Kreis der Hauptamtlichen in geheimer Wahl für drei Jahre einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Diese werden durch den Landeskirchenrat bestätigt.

Regionalsprecher bzw. Regionalsprecherin und der (durch den Oberkirchenrat/die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis beauftragte) Dekan bzw. die (beauftragte) Dekanin berufen die Regionalkonferenz mindestens zweimal jährlich ein und leiten sie.

Der Regionalsprecher bzw. Regionalsprecherin übernimmt geschäftsführend die Umsetzung von Beschlüssen und die Wahrnehmung der Aufgaben zwischen den Tagungen.

Der Regionalsprecher bzw. die Regionalsprecherin wirkt wie unter **8.** beschrieben bei allen die Krankenhausseelsorge betreffenden Ausschreibungs- und Auswahlverfahren mit.

Zur Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben soll ihm bzw. ihr auf Vorschlag des jeweiligen Dekanatsausschusses entsprechende dienstliche Entlastung gewährt werden.

7.2.4 Aufgaben

Zu den Aufgaben einer Regionalkonferenz gehören

- über den aktuellen Stand der Krankenhausseelsorge informiert zu sein und die Entwicklung der Seelsorge in den Einrichtungen zu fördern;
- Mitverantwortung für die personelle und finanzielle Ausstattung der Krankenhausseelsorge in der Region zu tragen;
- in Fragen der Fachaufsicht zu beraten;
- Vorgabe von Rahmenbedingungen für die Gewinnung neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu entwickeln;
- Aus- und Fortbildungsangebote zu fördern;

- Kooperative Interessenvertretung in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt gegenüber Krankenhausträgern und anderen im Gesundheitswesen tätigen Personen und Einrichtungen zu sein

die Öffentlichkeitsarbeit durch Kontaktpflege und durch inner- wie außerkirchliche Weitergabe von Informationen über die Tätigkeit und die Anliegen der Krankenhauseelsorge in der Region zu fördern.

7.2.5 Regionalbeauftragter für Ehrenamtliche

Bei Bedarf wählt die Regionalkonferenz einen Regionalbeauftragten/eine Regionalbeauftragte für Ehrenamtliche. Er bzw. sie wird von der Dekanatsynode/den Dekanatsynoden bestätigt. Er bzw. sie ist verantwortlich vor allem für die Koordination der regionalen Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen.

7.2.6 Krankenhauseelsorgeausschuss

Ersatzweise kann, wo es regional üblich und sinnvoll ist, anstelle der Regionalkonferenz ein Krankenhauseelsorgeausschuss gebildet werden; im Ausnahmefall können auch beide Gremien nebeneinander bestehen.

Der Krankenhauseelsorgeausschuss wird auf Antrag der in der haupt- und nebenamtlichen Krankenhauseelsorge Tätigen im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Oberkirchenrat bzw. –rätin im Kirchenkreis und im Einvernehmen mit dem Dekanatsausschuss/den Dekanatsausschüssen der Krankenhauseelsorge-Region eingerichtet. Ihm gehören zusätzlich mindestens zwei Mitglieder des Dekanatsausschusses bzw. der Dekanatsausschüsse an. Bis zu vier weitere Berufungen sind möglich. Dieses Gremium erstattet der Dekanatsynode bzw. den Dekanatsynoden regelmäßig Bericht und kann als Unterausschuss der Dekanatsynode(n) eingerichtet werden. Er trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

Die Aufgaben bestimmen sich analog zu den Aufgaben der Regionalkonferenz.

8. Stellenerrichtung und Stellenbesetzung

8.1 bei Pfarrstellen

8.1.1 Grundlage

Die Errichtung und Besetzung von Krankenhauspfarrstellen erfolgt nach den Bestimmungen der Pfarrstellenbesetzungsordnung.

Dies gilt ebenso bei Pfarrstellen für die Seelsorge in Kurkliniken und Rehabilitationseinrichtungen.

8.1.2 Wahlgremium

Bei der Bildung des Wahlgremiums gem. § 35 PfStBesO sind neben dem Regionalsprecher/der Regionalsprecherin ggf. weitere Mitarbeitende aus der Krankenhauseelsorge zu berücksichtigen.

Gibt es auf Dekanats- bzw. Regionalebene keinen Regionalsprecher bzw. keine Regionalsprecherin für die Krankenhauseelsorge, soll für die Vorbereitung der Stellenausschreibung bzw. für die Stellenbesetzungsgespräche ein Vertreter/eine Vertreterin des Beirats der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Krankenhauseelsorge in Bayern (ARGE) zugezogen werden. Der Beirat kann diese Aufgabe einem Krankenhauseelsorger/einer Krankenhauseelsorgerin übertragen, der/die den zuständigen Stellen rechtzeitig zu benennen ist.

Auch bei Stellenbesetzungsgesprächen für Gemeindepfarrstellen mit einem besonderen Bedarf an Krankenhauseelsorge nimmt der Regionalsprecher/die Regionalsprecherin teil. Die Ausschreibung informiert hier insbesondere über die zu betreuenden Einrichtungen und die dort anfallenden Aufgaben.

8.2 Sonstige Stellen

Die Besetzung von Stellen mit theologisch-pädagogischen Mitarbeitenden (Diakone und Diakoninnen, Religionspädagogen und Religionspädagoginnen) erfolgt nach den für die jeweilige Berufsgruppe geltenden Bestimmungen (§§ 19, 33 Diakonen- und Diakoninnengesetz sowie §§ 4 ff. Religionspädagogen- und -pädagoginnengesetz). 8.1.2 gilt entsprechend.

Bei anderen Mitarbeitenden in der Krankenhauseelsorge, die von Dekanatsbezirken oder anderen Trägern angestellt werden, soll nach Möglichkeit sinngemäß verfahren werden.

8.3 Bewerbung

Zu den Voraussetzungen einer Bewerbung auf eine Krankenhauseelsorgestelle gehört der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation.

Bewerber und Bewerberinnen in der Krankenhauseelsorge (auch bei einem Teildienstauftrag) weisen ihre bisherige Seelsorgeausbildung nach oder erklären im Bewerbungsschreiben ihre Bereitschaft, nach Übertragung der Stelle innerhalb eines Jahres an einer entsprechenden seelsorglichen Ausbildung (z.B. einem sechswöchigen Kurs in Klinischer Seelsorge-Ausbildung/KSA) teilzunehmen.

9. Dienstaufsicht – Dienstordnung – Visitation

9.1 Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht für alle haupt- und nebenamtlich Beschäftigten in der Krankenhauseelsorge liegt in der Regel beim Dekan bzw. bei der Dekanin. Überregionale Aufgaben, die im Interesse der Landeskirche wahrgenommen werden, werden über die Fachabteilung im Landeskirchenamt geregelt.

Die Fachaufsicht für die ehrenamtlich in der Krankenhauseelsorge Tätigen gehört zu den Aufgaben der/des für das Krankenhaus zuständigen Hauptamtlichen.

9.2 Dienstordnung

Die Dienstordnung wird gemäß § 5 Verordnung zum Vollzug des Pfarrdienstausführungsgesetzes (PfdAGVollzV – RS 500/3) vom Dekan/ der Dekanin erlassen und der Regionalkonferenz und dem Kirchenvorstand in einer Sitzung zur Kenntnis gegeben. Zur Genehmigung wird sie dem Landeskirchenamt zugeleitet.

Sie soll mit den Regelungen innerhalb des Dekanats, was die Schwerpunkte der Arbeit und die Vertretungsregelungen betrifft, abgestimmt sein.

Für den Arbeitsumfang ist die landeskirchliche Handreichung heranzuziehen. Die Anrechnung von Bereitschaftszeiten muss dabei gesondert erfolgen.

Bei Gemeindepfarrstellen mit einem Teildienstauftrag oder einem besonderen Schwerpunkt in der Krankenhauseelsorge wird der Umfang dieser Aufgabe im Verhältnis zu den anderen Dienstaufgaben beschrieben¹⁷.

Entsprechend gilt dies für die Dienstordnungen von Mitarbeitenden mit theologischer und seelsorglicher Qualifikation.

9.3 Visitation – Beurteilung

Die Krankenhauseelsorgenden haben im Rahmen der jeweils gültigen Ordnung das Recht, visitiert zu werden und die Pflicht, sich visitieren zu lassen.

Bei Regelbeurteilungen von Pfarrern und Pfarrerinnen, zu deren Dienstaufgaben Krankenhauseelsorge gehört, ist auf Wunsch des bzw. der zu Beurteilenden der Regionalsprecher bzw. die Regionalsprecherin für den Teil „Seelsorge“ hinzuzuziehen. Dies

gilt entsprechend bei Diakonen und Diakoninnen, Religionspädagogen und Religionspädagoginnen.

Es gelten die einschlägigen Abschnitte des Pfarrdienstgesetzes der EKD¹⁸ der Diakonenbeurteilungsverordnung¹⁹, der Religionspädagogen- und Religionspädagoginnenbeurteilungsverordnung²⁰ sowie der Visitationsordnung²¹.

10. Finanzierung der Krankenhauseelsorge

10.1 Personalkosten

Krankenhauspfarrstellen sind Gemeindepfarrstellen mit einem Auftrag in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen.

Im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplanes werden die Personalkosten dafür, entsprechend den Vereinbarungen mit dem Freistaat Bayern, von Kommunen, Bezirken und anderen Trägern bezuschusst²².

In Fällen drittmittelfinanzierter Seelsorgedienste, die nicht Teil des landeskirchlichen Stellenplanes sind, verhandelt die Fachabteilung in Absprache mit dem Dekan / der Dekanin mit den jeweiligen Trägern. Dabei ist darauf zu achten, dass die Arbeits- und Rahmenbedingungen denen auf landeskirchlichen Stellen vergleichbar sind. Die Erfahrung und die Fachkompetenz des Stelleninhabers / der Stelleninhaberin ist ggf. dabei einzubeziehen. Dies gilt auch für Verhandlungen bei Vertragsänderungen.

Zu den Einzelheiten und vor Abschluss der Vereinbarung ist die Regionalkonferenz zu hören, ersatzweise der Krankenhauseelsorgeausschuss.

10.2 Zuschüsse aus den Dekanatsbezirkshaushalten

Der Anzahl der Betten eines Krankenhauses entsprechend werden landeskirchliche Mittel zur Finanzierung der Krankenhauseelsorge an die Dekanatsbezirke bereitgestellt („Bettengeld“). Diese Finanzmittel sollen die laufende Arbeit sicherstellen und werden über das Dekanat an die Krankenhauseelsorge verteilt. Sie sind z.B. für Schriften, Veranstaltungen und andere Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit) zu verwenden. Eine ordnungsgemäße Verwendung aller Mittel ist nachzuweisen.

Im Rahmen der dem Dekanatsbezirk von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hierfür bereitgestellten Mittel haben ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Krankenhauseelsorge die Möglichkeit, ihre Fortbildungen zu finanzieren. Dazu bedarf es eines Antrages an das Dekanat. Bei der Erstattung von Auslagen bei Ehrenamtlichen wird nach den jeweils gültigen Richtlinien verfahren.

10.3 Geld- und Sachspenden

Krankenhauspfarrer und Krankenhauspfarrerinnen verwalten Spenden und Gaben nach den geltenden Richtlinien²³. Dazu gehören:

- Die Kollekten der Gottesdienste im Krankenhaus. Sie sind vom landeskirchlichen Kollektenplan befreit.
- Geld- und Sachspenden.
- Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter.

Für die ordnungsgemäße Verwendung der Spenden und Gaben ist der Krankenhauspfarrer bzw. die Krankenhauspfarrerin verantwortlich.

10.4 Beteiligung an den Kosten der Krankenhauseelsorge

Mit den Krankenhausträgern wird eine Beteiligung an den Personal- und Sachkosten der Krankenhauseelsorge (insbesondere für Kirche/Kapelle, Seelsorgeräume, Büro, Telefon und Öffentlichkeitsarbeit) verhandelt.

Dazu ist es notwendig, dass die jeweilige Regionalkonferenz, ersatzweise der Krankenhausausschuss, Öffentlichkeitsarbeit leistet und die Bedeutung der evangelischen Seelsorge für das Krankenhaus herausstellt sowie den Kontakt mit den Krankenhaus- und Verwaltungsleitungen sucht.

Die Mitarbeitenden der evangelischen Krankenhauseelsorge unterziehen sich Maßnahmen und ggf. medizinischen Untersuchungen, die von der Krankenhausleitung als notwendig angeordnet werden. Werden diese Arbeitsschutzmaßnahmen im Einzelfall nicht vom Träger erstattet, erfolgt eine Erstattung über das Landeskirchenamt.

11. Die Krankenhauseelsorge in den kirchlichen Strukturen

Die strategische Handlungsfeldleitung des Handlungsfeldes 4 „Seelsorge und Beratung“ vertritt die Krankenhauseelsorge im Landeskirchenrat und in der Öffentlichkeit.

Für den Dienst und die Förderung der Krankenhauseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern arbeiten kirchenleitende Organe, Handlungsfeldgremien und die Arbeitsgemeinschaft der Krankenhauseelsorge zusammen. Das Landeskirchenamt, insbesondere das Seelsorgereferat unterstützt die Krankenhauseelsorge in organisatorischen, konzeptionellen, personellen und finanziellen Fragen. Es sucht dabei Beratung und Benehmen mit dem Beirat der Arbeitsgemeinschaft für Krankenhauseelsorge und den Verantwortlichen vor Ort.

Für die organisatorischen, konzeptionellen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen ist im Benehmen mit dem Beirat der Arbeitsgemeinschaft für Krankenhauseelsorge und den Verantwortlichen vor Ort das Landeskirchenamt und dort das o.g. Referat zuständig.

In Fragen der Stellen- und Personalplanung und in den Anliegen der Krankenhauseelsorge berät das o.g. Referat die kirchenleitenden Organe. Es hält Kontakt und steht im Austausch mit der Arbeitsgemeinschaft für Krankenhauseelsorge und den in ihr vertretenen Arbeitsbereichen.

12. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2018 für zunächst fünf Jahre in Kraft. Danach ist sie von der Fachabteilung des Landeskirchenamtes und der Arbeitsgemeinschaft für Krankenhauseelsorge im Benehmen mit der Handlungsfeldkonferenz auf notwendige sachliche Änderungen zu überprüfen. Wenn sich gesetzliche Vorgaben dieser Ordnung ändern, ist entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren und die Ordnung zu aktualisieren. Zugleich tritt die bisher geltende Ordnung vom 21.12.2016 (KABl 2017, S. 25) mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft.

¹ Siehe hierzu Diakonen- und Diakoninnengesetz (RS 640).

² Siehe hierzu Religionspädagogen- und Religionspädagoginnengesetz (RS 620).

³ Siehe hierzu Kirchengesetz über die Beauftragung zum Prädikantendienst (RS 545).

⁴ Richtlinien für Fort- und Weiterbildung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Vollzeit- und Teilzeitarbeitskräfte) – Theol., theol.-päd., kirchenmusikalisch Mitarbeitende und Kirchenbeamte (Fortbildungsrichtlinien – FortbR RS 836).

⁵ RS 802.

⁶ RS 802/1-3.

⁷ Siehe hierzu das EKD-Datenschutzgesetz (RS 220) und das Kirchliche Datenschutzdurchführungsgesetz (RS 225).

⁸ Das Muster einer solchen Verpflichtungserklärung ist im Intranet erhältlich unter <http://www.praxishilfehrenamt.de/fileadmin/files/Downloads/Erkla>

erung_zur_Verschwiegenheit-Formular.pdf.

⁹ Rundschreiben des Landeskirchenamtes vom 07.03.2013, Az. 36/0-1-11

¹⁰Näheres findet sich im Intranet unter <https://www2.elkb.de/intranet/node/1353>

¹¹ § 9 Ehrenamtsgesetz (EAG – RS 802) i.V.m. Versicherungsmerkblatt (RS 480)

¹² Vergütungsregelungen gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen der Landeskirche mit den Trägern. Eine Vergütung, die direkt an die Unterrichtenden ausbezahlt wird, erfordert eine Nebentätigkeitsgenehmigung und ist ggf. abzuführen (vgl. Nebentätigkeitsverordnung). Im Teildienst ist eine vergütete Unterrichtstätigkeit oder vergleichbare Arbeit zu ermöglichen.

¹³ s. dazu Empfehlungen der ELKB zur Kooperation mit islamischen Verbänden und Vereinen im Feld der Seelsorge sowohl in Institutionen als auch bei den Diensten <https://www2.elkb.de/intranet/node/1351>

¹⁴ Erläuterungen und Richtlinien zu verschiedenen Modellen, unter welchen Bedingungen diese möglich bzw. anzustreben sind, finden sich in der (Handreichung zur) Musterdienstordnung.

¹⁵ Siehe hierzu das EKD-Datenschutzgesetz (RS 220)

¹⁶ In der **Satzung der Arbeitsgemeinschaft** heißt es dazu:

„Ebenso gehören der Arbeitsgemeinschaft ehrenamtliche Mitarbeiter/innen an, die eine Qualifikation erworben haben, welche im Sinne des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD von der ELKB zertifizierbar ist, über eine mindestens 2-jährige Erfahrung in der Klinikseelsorge verfügen und dort aktiv mitarbeiten.“

¹⁷ Eine Musterdienstordnung in der auch Fragen der Rufbereitschaft bzw. organisierten Erreichbarkeit und die Begrenzung des Dienstes auf eine wöchentliche Arbeitszeit von oszillierenden 48 Stunden einheitlich geregelt sind, kann im Landeskirchenamt angefordert werden.

¹⁸ § 56 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD – RS 500) i.V.m. § 23 Pfarrdienstausführungsgesetz (PfdAG – RS 500/2) i.V.m. Pfarrerbeurteilungsrichtlinien (RS 515)

¹⁹ Verordnung über die Beurteilung der Diakone und Diakoninnen (RS 644)

²⁰ Verordnung über die Beurteilung der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen (RS 627)

²¹ § 57 PfdG.EKD i.V.m. Visitationsordnung (RS 37)

²² Siehe hierzu das Rundschreiben zur Finanzierung der Krankenhauseelsorge.

²³ Siehe hierzu die Gabenrichtlinien (RS 416).